

Friedhofreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Die Einwohnergemeinde Kappelen erlässt gestützt auf das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 (BSG 556.1) nachfolgendes

Friedhofreglement

I. Organisation

Artikel 1

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Er kann die Zuständigkeit und Weisungskompetenzen über diese Aufgaben ganz oder teilweise an ein anderes Organ zuweisen.

Artikel 2

Der Gemeinderat regelt in einer separaten Friedhofverordnung

- die Zuständigkeiten und Weisungskompetenzen im Bestattungs- und Friedhofwesen an ein anderes Organ
- die Höhe und die Form der in diesem Reglement erwähnten Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen
- die Oeffnungszeiten des Friedhofes, die Friedhofordnung und –einteilung sowie Masse und Gestaltung von Gräbern und Grabmälern
- den Unterhaltsstandart der von der Gemeinde unterhaltenen Gräber
- die Ausgestaltung des Fonds für den Grabunterhalt

II. Bestattungsordnung

Artikel 3

Die Feuerbestattung (Kremation) ist unter den Voraussetzungen des kantonalen Dekretes über die Feuerbestattung (BSG 556.2) erlaubt.

Artikel 4

Für die Beerdigung von Leichen gelten die Bestimmungen des kantonalen Dekretes über das Begräbniswesen (BSG 556.1)

Artikel 5

Das Anordnen und die Organisation der Feier bei der Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen.

Artikel 6

Auf dem Friedhof Kappelen steht allen Personen, welche bei ihrem Tod zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kappelen hatten, unentgeltlich ein Grab in der laufenden Reihe oder im Gemeinschaftsgrab (nur für Urnenbeisetzungen) zur Verfügung.

Die Vorreservation oder der Kauf von Grabplätzen (Familiengräber) ist nicht möglich. Für die Aufwendungen der Gemeinde rund um die Bestattung/Beisetzung ist eine Gebühr zu entrichten.

Verstorbene, welche bei ihrem Tod nicht zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kappelen hatten, können auf dem Friedhof Kappelen bestattet werden, wenn

- kein Platzmangel besteht oder zu befürchten ist
- der/die Verstorbene enge Beziehung zur Gemeinde Kappelen hatte oder Angehörige in Kappelen wohnen
- der Unterhalt des Grabes sichergestellt ist

Nebst den Aufwendungen für die Bestattung/Beisetzung ist für Gräber von auswärtigen Verstorbenen eine Platzgebühr zu entrichten.

III. Friedhofordnung

Artikel 7

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde und sind nicht käuflich.

Artikel 8

Die Ruhezeit der Gräber dauert für alle drei Abteilungen 25 Jahre.

Artikel 9

Die Beisetzung von Urnen kann auch in einem Reihengrab eines Angehörigen erfolgen, wobei die Ruhezeit dieses Grabes keine Verlängerung erfährt.

Artikel 10

Das zuständige Gemeindeorgan kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der betreffenden Grabstätten anordnen. Die Räumung ist im Amtsanzeiger bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen haben innerhalb der festgesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht abgeräumt.

Artikel 11

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Vernachlässigte Gräber werden nach einmaliger Mahnung der Angehörigen durch die Gemeinde unter Kostenfolge instandgestellt. Verwaiste Gräber werden durch die Gemeinde unterhalten.

Die Gemeinde kann gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr mit dem Unterhalt einer Grabstätte betraut werden.

Die Gebühreneinnahmen für den Grabunterhalts fliessen in einen zweckgebundenen Fonds, aus welchem der Grabunterhalt bestritten wird. Der Fonds und die Gebühren sind so zu gestalten, dass er den Unterhalt der von der Gemeinde betrauten Grabstätten tragen kann. Uebersteigt die Höhe des Fonds aufgrund früherer oder freiwilliger Einlagen und aufgehobener Grabstätten die für den Grabunterhalt notwendigen Mittel offensichtlich, fällt der Ueberschuss der Gemeinde zu. Eine Rückerstattung an die Angehörigen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 12

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder darauf gestützten gemeinderätlichen Verordnungen können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft werden.

Artikel 13

Dieses Reglement tritt per 01.01.2004 in Kraft und hebt folgende Erlasse auf:

- Friedhofreglement vom 01.10.1968
- Grabunterhaltsfondsreglement vom 02.05.1997

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2003 angenommen

EINWOHNERGEMEINDE KAPPELEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Ulrich Hofmann Thomas Buchser

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ 30 Tage, nämlich vom 31.10. bis 01.12.2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 31.10.2002 und im Amtsblatt 01.11.2003 publiziert. Gegen das Reglement wie auch gegen den Versammlungsbeschluss wurde keine Einsprache erhoben oder Beschwerde geführt.

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 07. Januar 2004

.....